

# Die Arbeiter

Immer strebe zum Ganzen! Und kaufst Du selber kein Garzes  
Werden, als dienendes Glied schlies an ein Ganzes Dich an!

## Organ des Verbandes der Porzellan- u. verwandt. Arbeiter beiderl. Gesch.

Es scheint jeden Freitag. Vierteljährlicher Abonnementspreis 2,00 Mark für 1 Exemplar, bei Bezug von mehr Exemplaren unter einer Adresse je 1,50 Mark. Postzeitungsnr. 282. Insertionsgebühr für die Petitzeile 20 Pfennig. Rabatt wird nicht gewährt. Vorauszahlung für Abonnement und Inserte ist Bedingung. Geldsendungen sind an den Verbandsklassifer W. Herden zu richten. Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich. Technische und sozialpolitische Artikel werden gegen Honorar entgegengenommen. Redakteur: A. Jahn, Berlin S.O., Engelstr. 15 II.

Nr. 49.

Berlin, den 6. Dezember: 1901.

28. Jahrg.

### Bekanntmachung!

Ganz gesperrt und den Mitgliedern zur besonderen Beachtung empfohlen sind folgende Orte: Ahlen (Wess. Stanz- und Emailleurwerk A.-G. vorm. J. H. Kerlmann), Berlin (Mantl, Bergmannstr. 110), Stadtengelsfeld (Firma Schmeizer), Tollowitz (größt. Frauendorf'sche Fabrik), Triptis, Necken-dorf in Westfalen (Firma Gressel u. Co.), Begegad.

Der Vorstand.

### Lange oder kurze Lohnzahlungsfristen?

Von Brutus.

Nicht mit Unrecht verspottet der Volksmund die Leistungen der Bürokraten, die vom grünen Tische aus durch Gesetzeparagraphen und Verfügungen das wirtschaftliche Leben reglementieren wollen. Nicht minder auch schützt das Volk die Länge des Spottes aus über die gelehrten Professoren, die da wähnen, sie könnten die Praxis des Wirtschaftslebens über den Leisten der einer grauen Theorie schlagen. Es wäre viel richtiger und zweckdienlicher, wenn Bürokraten und Professoren ihre Nase nicht hineinsticken würden, sinnvoll und allgemein sie nichts "von verstehen. Wenn trotzdem aber diese Leute ihr sozial-politisches Licht leuchten lassen und sich unbedingtweise in den Interessenkampf zwischen Unternehmern und Arbeiterschaft hineinwischen, so müssen sie es sich gefallen lassen, daß man ihnen auf die Finger klopft.

Zu diesen einleitenden Reflexionen werden wir zweitens veranlaßt durch einen Vorschlag des national-liberalen Professors von der Borch, der dahin ausläuft, "die gemeingesährlichen Streiks zu befechten. Der Herr Professor versteht unter "gemeingesährliche Streiks" alle diejenigen Arbeitsniederlegungen, die entweder durch ihre große Ausdehnung oder durch die Art der davon betroffenen Gewerbe (Eisenbahnen, Bergwerke, Schiffswerften, Elektroindustrie und Wasserwerke) das Gemeinwesen in Gefahr bringen. Aber auch alle andern Streiks will er möglichst eindämmen und den Arbeitern das Streiken thunlichst erschweren, um dadurch das "Streikfeuer" zu hellen. Zu dem Zwecke will er die streikenden Arbeiter allerdings nicht

ins Fuchthaus bringen, er will ihnen auch das Koalitionsrecht und das Recht, die Arbeit niederzulegen, nicht direkt verweigern — denn das wäre ungesehlich — dagegen hat er die edle Absicht, es ihnen von hinten herum aus den Händen zu winden. Er macht deshalb den Vorschlag, die Unternehmer sollten sich dadurch gegen "die frivolen Streiks" sichern, daß sie ihren Arbeitern fortlaufende Lohnabzüge machen und dieses Geld zur Sicherung, gewissermaßen als Garantiefond, innebehalten. Da der Herr Professor wohl weiß, daß die Arbeiterlöhne im Allgemeinen so niedrig sind, daß sich irgendwelche erklärlichen Abzüge nicht machen lassen werden, so macht er den Vorschlag längere Lohnzahlungsperioden einzuführen, um dadurch den Unternehmern die Möglichkeit zu gewähren, größere Summen als Garantiefond innezuhalten.

Wie der Herr Professor "das Recht" der Unternehmer, ihren Arbeitern den verdienten Arbeitslohn ganz oder zum Theil vorzuenthalten, juristisch oder moralisch begründen will, wird uns ewig schleierhaft bleiben. Ein anständiger Mensch hält es nicht nur für seine gesetzliche, sondern auch für seine moralische Pflicht und Schuldigkeit, das, was er andern schuldig ist, möglichst prompt zu bezahlen, zumal wenn es sich um Leute handelt, die das verdiente Geld nur zu gut gebrauchen können. Die Bibel erklärt die Verantwortung des verdienten Tag- oder Arbeitslohnes für "eine himmelschreiende Sünde" und nennt den Unternehmer, der seinem Arbeiter den Lohn nicht bezahlt, einen "Bluthund". Von christlichen Standpunkt aus, läßt sich also der Vorschlag des Herrn Professors niemals rechtfertigen; wie sich eine gesunde Wollwirtschaft in dieser Frage stellt, wollen wir in Nachstehendem untersuchen.

Unsere Leser wissen, wie das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter ist, doch es nämlich auf dem Kauf und Verkauf der Masse Arbeitskraft beruht. Der Unternehmer kauft also die Arbeitskraft des Arbeiters und zwar kauft er sie auf Kredit d. h. er bezahlt sie erst nach dem Gebrauche. Bei wöchentlichen Lohnzahlungsperioden verwendet er die Arbeitskraft seines Arbeiters am Montag, Dienstag u. c., bezahlt sie aber erst am Sonnabend. Bei einem Wochenlohn von 24 T.L. schuldet er seinem Arbeiter am Montag Abend in dieser Beziehung immer genötigt ist.

4 M., am Dienstag Abend 8 M. sc. Am Sonnabend wenn die Schuldsumme auf 24 Mark ausgelassen ist, erfolgt Zahlung. Hierauf eine 14 u. jh. Lohnzahlung, so wächst die Schuld am Montag der zweiten Woche an auf 28 M., bis sie am folgenden Samstagabend eine Höhe von 48 M. erreicht. Ein Kapitalist, der vielleicht 1000 Arbeiter beschäftigt, nimmt auf diese Weise bei einer 14-tägigen Lohnzahlungsperiode jährlich jahrein von seinen Arbeitern ein zinsfreies Darlehen von rund 50 000 M. in Anspruch; bei einer Verlängerung der Lohnzahlungsperiode auf 4 Wochen, wie Professor von der Borch sie vorschlägt, steigt dies zinsfreies Darlehen auf 100 000 M., wodurch der Kapitalist rund 5000 M. an Zinsen spart. Bei der heutigen Form der Lohnzahlung beobachten wir also die ganz eigenartige Thatsache, daß die besitzlosen Proletarier den geldbesitzenden Kapitalisten Kredit geben müssen, was man als einen Widersinn bezeichnen muß. Welche Nachtheile dieses Kreditgeben für die Arbeiter im Erfolge hat, läßt sich leicht ermessen.

Zunächst übernimmt bei jedem Kreditgeschäft derjenige, der den Kredit gewährt, das Risiko eines eventuellen Verlustes und so übernimmt auch der Arbeiter dieses Risiko. Daß dieses Risiko kein leerer Wahnsinn ist, erfährt ein Arbeiter oftmals zu seinem Nachteil, wenn sein Arbeitgeber in Folge eingetretener Verluste oder auch aus Boswilligkeit den verdienten Arbeitslohn nicht zahlt. Besonders im Bauwesen kommt es nicht selten vor, daß Schwindelunternehmer die Arbeiter, die sich durch das noble Auftreten des "Bauherrn" in Sicherheit wiegen ließen, um den sauer verdienten Lohn geprellt haben. Auch in andern Branchen ereignen sich derartige Fälle und es wäre wünschenswert, daß sich die Sozialgesetzgebung einmal energisch damit beschäftigt. Das Einzigste, was in dieser Hinsicht bislang geschehen ist, ist die gesetzliche Bestimmung, daß der Arbeitslohn als eine vorberechtigte Forderung zu gelten hat, die bei einem ersten Konkurs den anderen Forderungen vorgeht. Wenn aber keine Konkursmasse vorhanden ist, so bleibt auch dieses Recht nichts, es bleibt also dabei, daß das heutige Lohnzahlungssystem unter gewissen Umständen für den Arbeiter verzerrt ist, während der Unternehmer in dieser Beziehung immer genötigt ist.

Die schlimmsten Nachtheile der nachträglichen Lohnzahlung aber haben ihren Grund darin, daß der hilflose Arbeiter, der seinem Unternehmer Kredit giebt, selbst den Kredit der Händler in Anspruch nehmen muß, um sich und seine Familie zu erhalten zu können. Er muß Brot, Fleisch z. auf Vorrat nehmen und darum diese Waren über den normalen Preis hinaus bezahlen oder sich mit minderwertigen Gütern begnügen. Es ist bekannt, daß jeder Händler, der seine Waren auf Kredit verkauft, die unvermeidlichen Verluste auf die Preise der Waren ausschlägt, sobald also der gute Zahler tatsächlich für den faulen Kunden mit bezahlen muß. Bei Baarzahlung können die Waren, wie allgemein bekannt ist, wesentlich billiger, als auf Kredit verkauft werden, weil die Verkäufer kein Risiko leisten und weißt ihr Betriebskapital schneller umschlagen. Die heutige Methode der nachträglichen Lohnzahlung hat also ohne Zweifel eine wesentliche Verhinderung der notwendigen Lebensmittel zur Folge, die den Arbeiter um so mehr drückt, als er ohnehin bei seinem niedrigen Lohn seine Bedürfnisse viel zu teuer bezahlen muß.

"In vielen englischen ländlichen Districhen" heißt es in einem offiziellen Parlamentsbericht vom Jahre 1864 „wird der Arbeitslohn vierzehntägig und selbst monatlich bezahlt; mit diesen langen Zahlungsfristen muß der Landarbeiter seine Waren auf Kredit nehmen. Er hat infolgedessen höhere Preise zu zahlen und ist tatsächlich an den Krämer gebunden, der ihm borgt. So kostet z. B. zu Horningham, wo die Lohnung monatlich stattfindet, dasselbe Quantum Mehl 2,10 Ml., das er anderwo mit 1,10 Ml. bezahlt.“ Als Grund, weshalb ein großer Theil der Arbeiter verschleierte Waren, trotzdem er die Fälschung kennt, mit in den Kauf nimmt, führt der Bericht die langen Lohnzahlungsfristen an: für die borgenden Kunden, so heißt es ausdrücklich, „wird besondere Ware hergestellt.“ Es kann ja gar keinem Zweifel unterliegen, daß ein guter Zahler, der sein „loscheses Geld“ auf den Tisch legt, sich nicht so leicht übervorteilen läßt, sondern gute, unverschleierte Ware zu billigen Preisen verlangt, während der Borge genötigt ist, sich allerhand Schwund zu steuern Preisen in die Hand stecken zu lassen. Nicht umsonst nimmt die Nahrungsmittelverschleierung trotz aller polizeilichen Kontrolle und gerichtlicher Verurteilungen einen immer größeren Umfang an.

Es ist somit eine Thatsache, daß schon der heutige Lohnzahlungsmodus sehr viele Unzuträglichkeiten im Gefolge hat, die sich noch bedenkend steigern werden, wenn das Unternehmertum, dem Vorschlag des Professors von der Borcht folgend, die Lohnzahlungsfristen verlängern würde. Gegen derartige Versuche muß die organisierte Arbeiterklasse ganz energisch Front machen. Ferner ist es wohl endlich an der Zeit, der Frage näher zu treten, ob es nicht angebracht sei, eine Vorausbezahlung des Lohnes, wie sie bei den meisten Beamtenkategorien bereits Brauch ist, auch bei den Arbeitern einzuführen. Warum soll der Arbeiter dem Unternehmer, also dem wirtschaftlich Schwachen dem wirtschaftlich Starke, Kredit geben? Das umgekehrte Verhältnis würde eher dem Prinzip einer höheren Sozialpolitik entsprechen. Vielleicht ließe sich auch dadurch ein Ausweg finden, daß man die Lohnzahlung in die Mitte der Woche verschieben und am Mittwoch Abend den Lohn für die laufende Woche voll ausbezahlt. Dann wäre das Risiko gleich: der Arbeiter kreditiert dem Unternehmer den Lohn für Montag, Dienstag und Mittwoch, während er selnerseits den Lohnbetrag für Donnerstag, Freitag und Son-

abend als Vorschuß erhält. So wäre beiden Theilen geholfen.

Mögen sich unsere Leser die von uns angeregte Frage durch den Kopf gehen lassen und sie nach den Erfahrungen ihrer eigenen Praxis beurtheilen, sie werden hierbei unbedingt zu dem Ergebnis kommen, daß langfristige Lohnzahlungsperioden für die Arbeiterklasse in jeder Beziehung vom Uebel sind.

### Zur Rehe gegen den Genossen Kleinwächter.

Unter obiger Benennung schreibt Genosse Taumann in Nr. 45 der „Amesse“ einen Artikel, welcher deutlich erkennen läßt, daß C. den „Anwalt“ für Genossen Kleinwächter vorstellt. Er bezeichnet die Stellungnahme verschiedener Zahlstellen in der delikaten Angelegenheit Vorstand contra Kleinwächter als „Rehe“. Um zu untersuchen, wie weit die Argumentation des Gen. C. eine richtige sein könnte, hatte die Ohrdrüser Zahlstelle eine außerordentliche Zahlstellen-Versammlung einberufen, wo die Denkschrift „Der Kampf um das Verbandsvermögen“ verlesen und diskutirt wurde. Die Eindrücke und das Resultat dieser Vorlesung und Diskussion läßt natürlich das Verhalten des Gen. R. in einem anderen Lichte erscheinen und wird dadurch auch manches andere von der letzten Generalversammlung, was vorher bei manchem Genossen noch dunkel war, ganz klar und als natürliche Folgeerscheinung aufgesetzt.

Bei den meisten Genossen hat sich nun die Ansicht durchgerungen, daß von einer „Rehe“ gegen den Gen. Kleinwächter gar nicht die Rede sein kann und man erkennt, daß bei der Stellungnahme zu dieser Sache in den Zahlstellen der Beweis erbracht ist, daß jetzt das „gesundblütige“ Element doch endlich zum Durchbruch gelangt. Indem nun die Zahlstelle Oberhausen samt Schiedsgericht und Kleinwächter gar nicht berechtigt war, sich jenesmal um das „festangelegte“ Verbandsvermögen resp. um die Wiedererlangung desselben zu kümmern und weil doch auch eine Mitgliederabstimmung dazu nötig war, das Schiedsgericht mit dieser Sache zu betrauen, das Schiedsgericht aber doch nicht über dem Vorstand steht, war ein kräftiges Barlett dem Gen. Kleinwächter gegenüber nur am Platze. Die Zahlstelle Ohrdruf erkennt an, verursacht durch die Zwistigkeiten, welche zwischen Vorstand und Schiedsgericht bestehen und von dem demokratischen Grundsatz ausgehend: „Alles für das Volk und Alles durch das Volk“, daß wir innerhalb unseres Verbandes keines Schiedsgerichts mehr bedürfen. Die Generalversammlung beschließt: „Nur der Vorstand ist die leitende und auszuführende Behörde.“ Diesen Antrag wird die Zahlstelle Ohrdruf auf der nächsten Generalversammlung einbringen und hoffentlich wird dieselbe auch angenommen werden.

Um aber das Taumann'sche Essay betreffend des Gen. Kleinwächter richtig zu versiehen, sind wir gezwungen, einige Sätze daraus zu citiren und machen wir es nicht wie gewöhnlich, daß wir mit dem betreffenden Schriftstück oben anfangen u. e. wir fangen einmal mit den Schlussäugen an und zwar von: „Auch Gen. Wollmann hat als Vertreter z. bis“ und daraus ziehe ich meine Konsequenzen. Ich resumire, „das Vorgehen des Vorstandes z.“ Jawohl Gen. Taumann, auch wir haben unsere Konsequenzen gezogen und resumieren. War es nicht Gen. C., weiter auf der letzten Generalversammlung ähnlich dem Feldmarschall Blücher mit „einem Besen“ das Vorstandsamt saubern wollte? Nicht alles Gedachte ist wahr, aber siehe Generalversammlungsprotokoll. Im Falle Vorstand, wo bis jetzt

auch noch nicht einmal ein Schein der Schuldbekreisung des „festangelegten“ und des Verwirrungssatzes mit unsrer so sehr „toreten“ früherem Kassirer erwiesen war. — Aussagen mit eisernem Besen — im Falle Kleinwächter, wo doch genug Material vorliegt, indem doch selbst auch nicht alle Oberhausener Genossen mit dessen Handlungswelt einverstanden waren, — daraus entspringt Inschuznahme vor den Angriffen der einzelnen Zahlstellen. Ist dies Konsequenz? Über, um mit Goethe zu sprechen, vielleicht gar Wahlverwandtschaft?

Wer die volle Schuldbekreisung an dem ganzen Streitfall in unserer Organisation trägt, ist uns schon lange klar und davon wird auch die nächste Generalversammlung nichts ändern. Der Vorstand, ein Theil der Mitglieder und zwar solche, welche glaubten, eine führende Rolle einzunehmen zu müssen, denen aber hoch die nötige Einsicht und Neherzeugung fehlte, — tragen die Schuldbekreisung. Der Vorstand, indem er in seiner allzu großen Toleranz gewissen Genossen nicht schon früher die Flügel beschritten hatte und die Mitglieder, weil sie zu dieser Amputation, die sehr heilsam hätte sein können, nicht mithatten, keine Anregung gaben. Der Vorstand, welcher stets bemüht war, den Mitgliedern den Weg zu zeigen und zu ebnen, wie denselben ihre Ideale aus dem Bereich der frommen Wünsche, in das Bereich der Wirklichkeit zu versetzen, wurde von Verbandsgenossen, d. h. solchen, welche eine führende Stelle einnahmen, der Sophisterei und dergl. gezielt. Nein, noch mehr, er wurde in entehrender Weise beleidigt und beschimpft. Und dies wurde noch von einem großen Theil der Mitglieder geglaubt. Es bestanden und bestehen wohl noch zweierlei Strömungen innerhalb unseres Verbandes, eine, welche nur für Unterstützungsorganisation schwärmt und die andere, welche immer mehr auf dem Boden des Klassenkampfes stehend, zu einer Kampfsorganisation mit Unterstützung drängt. Nun haben aber gerade diejenigen Genossen, welche noch zum größten Theile in ihren Ansichten von der Harmonie zwischen Arbeit und Kapital geleitet werden, sich nicht nur immer als „Rückwärtsgesindeten“, d. h. aus Nützlichkeitsgründen waren sie Verbündeter, gezeigt, nein, sie haben auch mit unerlaubten und schmutzigen Waffen gekämpft, um ihre Gegnerschaft unterzulegen. Das eben Gesagte gilt natürlich von den führenden Genossen obiger Richtung, auch wenn vielmals eine andere Ansicht besteuert wurde. Wenn nun die ganze Sache nach Wunsch gegangen wäre, so wären wir, d. h. der Verband, unter Leitung Bey's und Genossen, so allmächtig wieder in Chamäleonfarbig schillerndes Fahrwasser hineingegondelt. Da aber die Ansicht auf Errreichung dieses Ziels mehr und mehr schwand, im Vorstand man aber denjenigen Genossen mehr auf die Finger oder richtiger, auf ihre Gedanken und Worte sah, wurde die Sache anders eingefädelt, dies gelang und der Krach war fertig. Auch als vorläufig gelungen konnte man das ganze Trauerspiel bezeichnen. Die Zukunft wird es natürlich anders lehren. Auch die Neutralitätsfrage spricht hier sehr viel mit. Die Krisis, welche jetzt wieder unabrechbarig an uns herantritt, wird wieder vielen Menschen die Augen öffnen, daß nicht allein die Organisation in wirtschaftlicher Bedeutung uns vom Zuge des Kapitals befreit, nein, auch in politischer Beziehung müssen wir organisiert sein, und daß wir dann nicht unsere Münze einer Fraktion Dreißigbäume und Genossen überlassen, ist doch wohl selbstverständlich. Mit Rosenwasser und frommen Gebeten wird man niemals weit kommen. Nur einem leibenden Proletariat muß ein kämpfendes werden. Bei

vielen Genossen ist und war die politische Schulung ein unbedeutendes Land und mancher „zielbewusste und bewährte Genosse“ ging agitieren, dieses Land so unbekannt wie nur möglich zu lassen. Ein Beispiel: Ein sehr bewährter Verbandsgenosse, der auch immer ein objektives Urtheil fällt, erklärte einen Verbandsgenosse, um ihn zu verdächtigen, für einen v.a. der rothen Sorte. Und wenn wir nicht irren, ist dies in Oberhausen geschehen. Ein anderes Verbandsmitglied hält die modernen Arbeiterorganisationen und Kriegervereine für gleichberechtigte Faktoren. Hierzu — kein Kommentar.

Nur aber im Taumanschen Artikel ein Stück außärts und heißt es da u. A.: „Mir scheint, die Genossen, die den Antrag auf Ausschluß etc., ferner würde ein solches Radikalmittel denkenden Genossen in Zukunft das weitere Angehören zum Verbande verleidet etc.“ Nun gewiß, Genossen, auch wir haben den Gen. Kleinwächter für einen denkenden Genossen gehalten, sinnamal man doch immer gewöhnt ist, zu solchem Posten, wie betr. Genosse eingenommen hat, immer die geistigen Repräsentanten einer Zahlstelle zu wählen. Sollten nun aber Gen. Kleinwächter wirklich die Verhältnisse, durch die unser Vermögen ein „Festangenageltes“ wurde, so wenig bekannt sein? War es denn nicht lediglich ein feiner Kniff des so sehr penibelen früheren Verbandsfassirers V., dass er die bekannte Vollmacht, ohne dem Vorstand Mitteilung zu machen, zurückzog? Er ist vom Gen. Huve wegen dieser Angelegenheit angesprochen, aber abgewiesen worden. Bey allein aber war ja nur im Stande (wenn er nicht mehr gehen könnte, event. durch Zuhilfenahme eines Notars), dem Verbande, dem er bei seinem Abgang von der Generalversammlung bestes Gebelten wünschte, die „Affaire“, die die Organisation schädigende „Festlegung“ des Vermögens, zu ersparen. Angefangt solcher Thatsachen hieße es doch, die Mitglieder für unzurechnungsfähig erklären, wollte man nun auch fernerhin Bey. Kleinwächter in Schutz nehmen; aber trotzdem sind wir nicht für Ausschluß. Wenn nun die einzelnen Zahlstellen noch Stellung zu dieser Angelegenheit nehmen, so hat dies Gen. Kleinwächter durch sein unqualifiziertes Handeln selbst verschuldet und es wird wohl auch sehr wenig Genossen geben, die à la Taumann durch einen Irrtumtanz, dies zu beschönigen suchen.

Zahlstelle Ohrdruf.

## Bekanntmachungen des Verbands-Vorstandes.

### Bekanntmachung!

Die Mitglieder Nr. 20 264, 20 864 und 9921 der Zahlstelle Berlin I haben sich beschwerdeführend an das Schiedsgericht gewandt, weil sie wegen Nichtzahlens der vom Vorstand angeordneten Zahlung von Extrabeiträgen als Mitglieder gestrichen worden sind.

Die Mitglieder führen in ihrer Beschwerde an, dass dem Vorstande nicht das Recht zu steht, Extrabeiträge zu erheben, wenn nicht eine allgemeine Mitglieder-Abstimmung ihre Zustimmung hierzu giebt. Eine Mitglieder-Abstimmung habe aber nicht stattgefunden, folglich habe der Vorstand auch nicht die Berechtigung, wegen Nichtzahlens der Extrabeiträge Mitglieder zu streichen.

Das Schiedsgericht erkennt an, dass infolge der derzeitigen Vermögenslage der Vorstand verpflichtet war, für Abhilfe Sorge zu tragen, und zur Geltung des Beschlusses zur Erhebung von Extrabeiträgen berechtigt war. Der § 23 des Statuts, welcher dem Vorstand dieses Recht

zuspricht, sieht aber auch in klarer Ausführung fest, unter welchen Bedingungen dieses zu geschehen habe. Im § 23 des Statuts heißt es: „Etwaige wichtige Beschlüsse, welche der Vorstand außerhalb des Rahmers der Statuten und seither gültigen Beschlüsse der Generalversammlungen in der Zwischenzeit fällt, sind sofort der allgemeinen Mitglieder-Abstimmung zu unterbreiten und bedürfen ferner der Zustimmung der nächsten Generalversammlung.“ Es geht daraus deutlich hervor, dass selbst, nachdem der Vorstand den Beschluss gefasst hatte, Extrabeiträge zu erheben, er immer noch die Verpflichtung hatte, darüber eine Mitglieder-Abstimmung zu veranlassen, bezw. die Zustimmung der Mitglieder einzuholen. Die Mitglieder-Abstimmung konnte noch in die Wege geleitet und vor sich gehen und hätte ihrem Zweck erfüllt während der Zeit, in welcher die Extrabeiträge erhoben wurden. Danach wäre die Behauptung des Vorstandes, dass keine Zeit zu einer Mitglieder-Abstimmung vorhanden war, nicht stichhaltig. Eine weitere Behauptung des Vorstandes, dass, indem der größte Theil der Mitglieder die Extrabeiträge gezahlt habe, die Mitglieder dem Beschluss des Vorstandes zugestimmt hätten, ist insfern nicht zutreffend, als es nicht ausgeschlossen ist, und aus Versammlungsberichten geht es hervor, dass die Mitglieder die Extrabeiträge unter Vorbehalt gezahlt und, nachdem der Verband wieder in den Besitz des festgelegten Vermögens gelangt, die Extrabeiträge wieder zurückgestattet, bezw. als ordentliche Beiträge angerechnet verlangen.

Da, wie bekannt, arfer zu oben genannten beschwerdeführenden Mitgliedern noch sonst eine Anzahl Mitglieder wegen Nichtzahlens der Extrabeiträge schon gestrichen sind oder noch zur Streichung kommen werden, bedecken sich ein Theil freiwillig abgemeldet hat und auch für diese Mitglieder eine Entscheidung des Schiedsgerichts von Bedeutung sein würde, da das Schiedsgericht die Gründe der Beschwerdeführenden als zu Recht bestehend anzusehen muss, andererseits das Schiedsgericht durch die noch nicht zu übersehende Tragweite einer Entscheidung nicht die Verantwortung übernehmen will, so hat das Schiedsgericht beschlossen, vor dem ihm zu stehenden Rechte, eine Mitglieder-Abstimmung veranlassen zu dürfen, Gebrauch zu machen und die Entscheidung den Mitgliedern anheim zu geben durch eine Mitglieder-Abstimmung über folgende Fragen:

1. Sollen Mitglieder, welche ihre Extrabeiträge nicht gezahlt haben, gestrichen werden?
2. Sollen nach Verneinung der ersten Frage die schon dieserhalb gestrichenen Mitglieder wieder in ihre früheren Rechte eintreten können?
3. Soll der Betrag der gezahlten Extrabeiträge als ordentliche Beiträge in Abrechnung gebracht werden?

Die dritte Frage ist nötig zu stellen, damit im Falle der Verneinung der ersten Frage ein Ausweg getroffen ist. — Auch dürfte die dritte Frage berechtigt sein und auf Bejahung rechnen können, weil der Verband wieder in den Besitz seines Vermögens gelangt und nur wegen dessen Festlegung die Extrabeiträge zur Erhebung gelangten.

Die Stellung der sonst üblichen Worfragen erscheint nicht angebracht, weil sie bei diesem Falle ihren Zweck verfehlten würden.

Gleichzeitig ist an den Vorstand berichtet worden, dass er von einer Erreichung von Mitgliedern, die die Zahlung der Extrabeiträge verweigert haben, absehen l. Je bis noch Er-

ledigung der Mitglieder-Abstimmung; auch soll dies auf die schon gestrichenen Mitglieder Anwendung finden. Das Resultat der Abstimmung ist bis zum 2. Januar 1902 an das Verbandsbureau einzusenden. Später eingehende Resultate können keine Berücksichtigung finden.

### Das Schiedsgericht.

3. A. Ab. Rüttens.

### Erklärung des Verbandsvorstandes.

Ahnäpfend an die vorstehende Bekanntmachung des Schiedsgerichts geben wir zunächst das beim Schiedsgericht überlandte Begründungsschreiben des Vorstandes in Sachen der Beschwerdeführer vollständig bekannt, da es sicher den Mitgliedern die Beurtheilung der Angelegenheit erleichtern wird.

Berlin, 26. Oktober 1901.

An das Schiedsgericht des Bezirks zu Oberhausen.

Zuf die Anfrage des Schiedsgerichts betreffend Ausschluss der Mitglieder 9921 Garo, 20 264 Herhardt und 20 864 Westendorf erklärt der Vorstand Folgendes:

Aus der Reihe der Beschwerdeführer durfte 9921 Garo ohne Weiteres ausscheiden, da dessen Streichung schon wegen Fehlens der ordentlichen Beiträge für die Dauer in 11 Wochen ohne nachgewiesene Stundung bestanden war. Garo zieht an, dass er eigentlich der Extrabeiträge den Vorwand des Status zur Rücknahme nehme, dann mache er das auch bezüglich der ordentlichen Beiträge tun.

Extrabeiträge zu erheben hielt sich der Vorstand nach dem Statut bzw. dessen Entstehungsgeschichte zunächst für richtig. Bis zum Jahre 1899 hatte der Vorstand das Recht, Extrabeiträge im Einverständnis mit den auswärtigen Vorstandsmitgliedern festzulegen. Dies Recht war ihm durch den früheren § 23 Abs. 2 gesichert. Die Generalversammlung im Jahre 1899 beschloss die Befreiung der Institution der auswärtigen Vorstandsmitglieder, an die Konsequenzen, dass damit auch wichtige und unter Umständen unentbehrliche Rechte des Vorstandes verloren gehen würden, hat dabei Merkwürdig gemacht. Der Antrag auf Streichung des § 23 Abs. 2 ist damals nicht zu dem Zwecke gestellt und nicht damit begründet werden, dass dem Vorstand das Recht, etwa berüchtigten Fällen Extrabeiträge zu erheben, genommen werden sollte. Es liegt einfach ein Sophie vor, wie solche auf Generalversammlungen leicht vorkommen können und auch vorgesehen sind, der auch bei der nachfolgenden Redigierung des Statut nicht bemerkt worden ist.

Dem Vorstand war es logisch, wenn Mitglieder, dem Vorwand des Statut folgend, das gewissermaßen historische Recht des Vorstandes nicht sondern, ebenso, wenn über die Ausschaffung des Vorstandes die Meinungen geteilt waren. Auch das zunächst Zahlungsunlust bei einem Theil der Mitglieder vorhanden war, fund der Vorstand, wenn auch nicht berechtigt, so immerhin einigermaßen erträglich unter damaligen Umständen und Stimmenzahlen. Aus vorerwähnten Gründen hat der Vorstand die Zahlungswideriger zunächst rücksichtslos behandelt, erst nach wiederholten, schriftlosen Mahnungen wurde Streichung vorgenommen.

Abgesehen von der Rechtsfrage hatte aber auch der Vorstand die unablässbare Pflicht, jedem die guten Rassenbestände aufgezeigt zu haben und sich inzwischen herausgestellt hatte, dass Bey. Garo die Erlangung unseres Vermögens nicht ermöglichen wollten, unter allen Umständen die Möglichkeit zu schaffen, dass den Arbeitlosen die ihnen zurhändende Unterstützung geziichtet werden könnte. Diese Pflicht der Organisation gegen einen Vertragslichen Theil der Mitglieder konnte nur erfüllt werden durch grütere Belastung der Mitglieder. Hatte der Vorstand die Pflicht, dann sollte in den Mitgliedern überflüssig erachten, die Rechtsfrage unbedingt zu erledigen. Da Grunde handelt es sich weit weniger um ein Recht des Vorstandes, als um die Verpflichtungen der Mitglieder gegeneinander, zu deren Ausschluss der Vorstand als Verwaltungsförder lediglich die Norm geschaffen hat. Es nur in einer Organisation ohne Weiteres als aufgestellten gelten, dass der eine Theil der Mitglieder sich weniger blüste, die statuerlich berechtigten Ansprüche des anderen Theiles zu befriedigen, so lange legow die Möglichkeit dazu vorhanden ist. Welches aber Mitglied den Mangel an Goldbarren gefüllt hätte dem angeblich so knapp entfallen Rechtsgeschäft verdergen, kann ich das um so eigenartiger, als der Vorstand ja schon bei Eröffnung der Extrabeiträge nichts habe, was er wenn Gott will um es nicht zu einigermaßen geschlossen hätte, von einer Mitgliederabstimmung berichten möchte (d. i. Das die Rasse letz war, trotz

eines aufgenommenen Darlehens von 18 000 Mark, wurde damals bestont, die Lage des Verbandes zu jener Zeit ist allen Mitgliedern durch die Denkschrift über den Vermögensstreit später genügend klar gemacht worden. Heute kann Niemand mehr einen plausiblen Vorwand für seine Zahlungsunlust geltend machen. *Uu herordnetliche Berhältnisse erfordern außerordentliche Maßnahmen.*

Bei den Extrabeiträgen handelt es sich nun nicht um einzelne Mitglieder, sondern um alle. Der weit- und größte Theil derselben hat die Extrabeiträge geahnt, was einem Urtheil der Majorität der Mitglieder gleichkommt. Die Anordnung des Vorstandes ist dadurch, selbst wenn sie falsch oder gar ungültig gewesen wäre, handtvirt und rechtsverbindlich für die Minorität geworden. Was die bedeutende Mehrheit als ihre unabmebbare Pflicht anerkannt und auf sich genommen hat, das wird die außerordentlich geringe Minorität nicht ablehnen bzw. verweigern dürfen.

Der Vorstand.  
S. A.: Georg Wollmann.

### Zum Beschwerderecht.

Das Schiedsgericht führt unter den Beschwerdeführern das gestrichene Mitglied 9921 Saro mit an, hat denselben also ein Beschwerderecht zuerkannt, trotzdem das Mitglied auch mit ordentlichen Beiträgen über die statutarisch zulässige Dauer restirte, ohne Stundung erhalten zu haben. Das Schiedsgericht hält demnach entweder den Hinweis des Vorstandes, daß ein Mitglied, welchem es bezüglich der Extrabeiträge angeblich nur um genaueste Beachtung des Statuts zu thun, diese Beachtung dem Statut zunächst auch bezüglich der Leistung der ordentlichen zu schenken habe, für unzutreffend, oder es hat denselben gar nicht geprüft. In beiden Fällen kann die Beschwerde des S. durch Beantwortung der Frage I des Schiedsgerichts: „Sollen Mitglieder, welche ihre Extrabeiträge nicht bezahlt haben, gestrichen werden“, nicht ihre Erledigung finden. Die Streichung Saro's findet schon ihre Rechtfertigung in der Restirung ordentlicher Beiträge und S. bleibt gestrichen, ganz gleich, wie die Abstimmung über die gestellte Frage I aussallen mag.

### Zur Auffassung des Schiedsgerichts.

Das Schiedsgericht hat seine eigene Auffassung über die Aufgaben einer modernen Gewerkschaft, demzufolge auch über die Leitung einer solchen. Schon hat es durch Urtheil in Sachen des Mitgliedes 15 511 Tambach den Unternehmerschutz proklamirt — der Vorstand hat es sich müssen gefallen lassen. Wiederholt hat das Schiedsgericht seine Urtheile mit Heraussetzungen des Vorstandes gewürzt — wir haben dazu nicht besonders Stellung genommen, weil der Verband einiger Zeit der Ruhe und Sammlung dringend bedarf. Zu der vom Schiedsgericht bewirkten Mitglieder-Abstimmung und seiner dabei fund gegebenen Auffassung aber zu schwiegen, wäre ein Verdrehen des Vorstandes an der Organisation.

Zunächst hat das Schiedsgericht eine durchaus wichtige Begründung des Vorstandes unterstützt gelassen und zwar die, daß unbeabsichtigt, lediglich in Folge eines redaktionellen Verschens das in Frage kommende Recht des Vorstandes im Statut nicht bestimmter niedergelegt ist. Hat das Schiedsgericht diese Frage überhaupt nicht geprüft? War sie leicht zu entscheiden, dann mußte sie beantwortet werden, war sie schwer zu behandeln, dann durfte das kein Grund sein, ihr aus dem Wege zu gehen.

Die Behauptung des Vorstandes, eine Mitglieder-Abstimmung sei unmöglich gewesen, erklärt das Schiedsgericht für unzutreffend. So unmöglich aber, wie eine Mitglieder-Abstimmung vor der Anordnung von Extrabeiträgen war, genau so unmöglich war sie während der Einhebung dieser Beiträge. Man vergesse nicht, daß die Gelder sofort benötigt wurden, sobald sogar vier-

zehntligige Einsendung derselben angeordnet werden mußte. Es ist klar, wenn während der Zahlungsperiode eine Mitglieder-Abstimmung stattfand, deren Ergebnis mindestens zweifelhaft war, daß dann während der Dauer der Urabstimmung und bis zur Publikation des Resultats diese Beiträge von Niemandem bezahlt worden wären, denn, wenn erst festgestellt werden soll, ob Extrabeiträge erhoben werden dürfen, dann liegt es auch für den Opferwilligen nahe, doch erst das Ergebnis der Abstimmung abzuwarten. Würden die Mittel unter allen Umständen und sofort gebraucht, dann durfte der Vorstand, der, wie auch das Schiedsgericht zugibt, für Beseitigung der ungünstigen Kassenverhältnisse zu sorgen verpflichtet war, eine Mitglieder-Abstimmung nicht verauflassen, zunächst, weil gerade damit die rechtzeitige Erlangung von Gelbern unmöglich gemacht worden wäre.

Aber nicht nur die rechtzeitige Erlangung von Extrabeiträgen kam in Frage, sondern der Vorstand mußte leider mit der viel gefährlicheren Eventualität rechnen, daß die Mitglieder die Frage, ob sie Extrabeiträge zahlen wollen, verneint hätten. Frühere Gehege gegen den Vorstand, Verleumdungen gegen einzelne Mitglieder derselben, die Unwissheit über das Verbandsvermögen, aus welcher der Vorstand die Mitglieder nicht befreien konnte, all dies hatte eine außerordentlich kritische und erregte Stimmung in Mitgliederkreisen erzeugt, die unzweifelhaft die Abstimmung zu Ungunsten der Kasse beeinflußt hätte. Es wird nicht viel Zahlstellen geben, welche von sich behaupten können, daß die Abstimmung trotz alledem ein günstiges Resultat ergeben müßte. Eine Mitglieder-Abstimmung darüber, ob Extrabeiträge erhoben werden sollen, hieß übrigens den unglücklichen Vermögensstreit ausdrücklich auf die Tagesordnung der Zahlstellenversammlungen setzen. Welche Gefahren damit verknüpft waren, ist aus der Denkschrift über den Vermögensstreit wohl ziemlich Federmann klar geworden.

Die fast allgemeine Unklarheit, vielfache Erregung, mehrfach sogar Geißelhaftigkeit hätten zur Ablehnung der Extrabeiträge, damit zum moralischen und finanziellen Bankrott des Verbandes geführt! Wer will da noch sagen, der Vorstand müßte die Mitgliederabstimmung vornehmen?

Das Schiedsgericht hat die Ansicht des Vorstandes, daß die erfolgte Zahlung der Extrabeiträge seitens der großen Majorität der Mitglieder einem Votum der Mitglieder gleich zu achten sei, für unzutreffend erklärt, weil es nicht ausgeschlossen sei, daß die Zahlungen nur unter dem Vorbehalt der Rückstattung erfolgt seien. Solche Erwartungen könne Form und Inhalt der Anordnung des Vorstandes nicht erwecken. Der Umstand, daß nur einzelne Zahlstellen den Vorbehalt ausdrücklich machten, beweist zur Genüge, daß er nicht allgemein gehegt wurde. Aber auch diese wenigen Zahlstellen haben auf dem Vorbehalt nicht mehr bestanden, als sie von den außerordentlich gesetzten Anforderungen an die Verbandskasse Kenntnis erhielten. Es muß ja dem Schiedsgericht bekannt sein, daß die spätere von Neuhaldens eben gegebene Anregung zu einer Mitglieder-Abstimmung schon nicht mehr die erforderliche Unterstützung von vier

auch nur ganz kleinen Zahlstellen fand. Es ist daher außerstlich, wie das Schiedsgericht annehmen kann, daß die Mehrheit der Mitglieder den Vorbehalt gemacht oder gar aufrecht erhalten habe, bzw., daß die Ansicht des Vorstandes, die erfolgte Zahlung komme einem Votum der Majorität gleich, unzutreffend sei. Wir glauben sogar, nicht fehlzugehen, wenn

wir annehmen, daß die Mitglieder später die Vorschläge des Vorstandes zur Sanierung der Kasse in der Haupttheorie und dann auch den Antrag von fünf Zahlstellen auf Erhöhung der Beiträge abgelehnt haben, weil sie erst Extrabeiträge geleistet hatten und gerade weil sie auf deren Rückzahlung oder Anreht verzögerten. — Wir glaubten unsere außerordentlichen Maßnahmen zu Gunsten der Kasse, des Verbandes, der Mitglieder schon durch die außerordentlichen Verhältnisse, die außerordentlichen Schwierigkeiten in der Organisation genügend gerechtfertigt, bis auf wenige Ausnahmen glaubten auch die Mitglieder dies — das Schiedsgericht glaubt es nicht.

Das Schiedsgericht geht einer Entscheidung aus dem Wege. Das ist zulässig, hat nebenbei den Vortheil der Leichtigkeit, auch macht es sich nicht unbeliebt und trägt keine Feindschaft ein. Die mag bei Vertheidigung der Interessen des Verbandes der Vorstand sich von Niemand zugieben. Das Schiedsgericht kann die Tragweite einer Entscheidung nicht übersehen, versäßt aber nicht auf den naheliegenden Ausweg, dem Vorstand für seine außerordentlichen Maßnahmen die Verantwortung auf der nächsten Generalversammlung zu überlassen, der der Tragweite sich durchaus bewußt war, dieselbe auch für die Zukunft sehr wohl übersehen kann. Das Schiedsgericht hat jedenfalls die Denkschrift über den Vermögensstreit, in welcher sowohl die damals furchtbare Lage des Verbandes und die Führung und die unzuverlässige Sitzung in Mitgliederkreisen zur Genüge nachgewiesen ist, nicht mit Erfolg gelesen.

Dem Schiedsgericht ist es auch gar nicht darum zu thun, die angeblich vom Vorstand versäumte Rechtsfrage nachzuholen, es stellt nicht die Frage, ob die angeblich zu Unrecht geforderten Extrabeiträge von den Mitgliedern nachträglich bewilligt werden oder nicht, damit es dann den Beschwerdeführern eine Entscheidung geben kann, sondern es fragt, ob die Extrabeiträge als ordentliche verrechnet werden sollen! Von dieser Stelle die Frage so gestellt, wirkt bei der Abstimmung sicherlich zu Ungunsten nicht nur der Auffassung des Vorstandes, was ja das Schlimmste nicht wäre, sondern auch der Verbandskasse, die um ein Beträchtliches geschwächt werden soll.

Aber das Schiedsgericht fragt ja nicht nur, sondern es empfiehlt sogar die Annahme der Extrabeiträge! Es kennt die Bemühungen des Vorstandes, die Kasse zu stärken, kennt die Begründung dazu aus der Mitglieder-Abstimmung, weiß, daß die Anforderungen an die Kasse andauernd sehr hoch sind, weiß auch aus der von fünf Zahlstellen angeregten Mitglieder-Abstimmung, daß ein beträchtlicher Theil der Mitglieder nicht nur bereit war, sondern es für unbedingt erforderlich hält, die ordentlichen Beiträge bis zur Generalversammlung zu erhöhen, aber es scheint keine Rücksicht zu nehmen! Über die Wirkungen derselben geht es zur Tagesordnung über und empfiehlt die Schwächung der Kasse!

Doch die Lage des Verbandes und das, was in ihm vorgeht, nicht nur nach dem heutigen werden kann, was für Alle in Erscheinung tritt, hat es aus der Vergangenheit noch nicht gelernt, wogegen ihm doch in so unliebamer und drastischer Weise genügend Gelegenheit geboten war.

Das Schiedsgericht weiß also wohl nicht, wie zur Zeit der Unternehmerterrorismus gestiegen ist, weiß nicht, was in Mitgliederkreisen vorgeht, hat keine Ahnung von dem Leben und der Bewegung innerhalb der Organisation; aber es will und kann nicht zugeben, daß in solchen Dingen der Vorstand aus ganz natürlichen Ursachen der Besser-

wissende sein muß, daß demnach die Anregung auf Besserung der Rassenverhältnisse durchaus zwingenden Gründen entsprungen, die Schwächung der Rasse demnach ein Unglück für den Verband sein muß! —

Wenn mit der statutarischen und moralischen Macht eines Schiedsgerichts sich so viel Ignoranz vereinigt, dann wird die Leitung der Organisation ungeheuer erschwert, wenn von einer Leitung, von planmäßiger Arbeit überhaupt noch die Rede sein kann.

In wessen Händen ruht denn überhaupt diese „Leitung“? Das Schiedsgericht ordnet an, daß vor Erledigung der Mitglieder-Abschaffung Niemand mehr wegen Restriktions von Extrabehältern gestrichen werden soll und erhebt sich damit aus einer in Einzelfällen Recht sprechenden Instanz zu einer anordnenden, defretrenden, leitenden — zu einer Verbandsregierung! Während wir glaubten, mit Einbringung der noch ausstehenden Extrabehälter bald am Ziele zu sein, werden jetzt vielleicht eine Anzahl Restanten sich auf diese Anordnung stützen wollen. Wir erklären daher, um jedes Mitverständnis auszuschließen, daß alle Restanten, welche nicht in der vom Verbandsräte gestellten Frist zahlen, unbedingt gestrichen werden. Dann mag auf deren Beschwerde das Schiedsgericht rechtmäßig seines Amtes walten. Die betreffenden Restanten mögen sich vorher überlegen, daß das Schiedsgericht dann nicht auf Grund seiner heutigen Auffassung, sondern je nach dem Ausfall der Mitglieder-Abschaffung wird entscheiden können.

#### Zur Abstimmung.

Die Mitglieder-Abschaffung will und kann der Vorstand nicht verhindern, weil das Recht dazu dem Schiedsgericht im Statut gegeben ist. Dass diesmal die Vorfragen nicht gestellt sind, sei man auf das Konto des Schiedsgerichts. Uns ist es unerfindlich, warum den aufgestellten Fragen nicht auch die vorangestellt sein soll, ob die Erledigung der Angelegenheit nicht der nächsten Generalversammlung überlassen sein soll und wieso diese Frage ihren Zweck verfehlt würde, uns scheint sie vielmehr gerade die allerzweckmäßigste zu sein. Wir wollen aber der schnelleren Erledigung kein Hindernis bereiten. Der Ausfall dieser Abstimmung wird uns zeigen, ob neue Stürme die Organisation erschüttern sollen und wird auch der Generalversammlung die Entscheidung über gewisse Fragen erleichtern. Wir werden sehen, ob man aus der Vergangenheit die richtigen Schlüsse gezogen hat. Was wir trotz aller Mühe nicht verhindern können, muß uns auch dann recht sein.

Zuvorfern das Schiedsgericht eine Entscheidung auch gegenüber den freiwillig ausgeschiedenen Vermeigerern der Extrabehälter für bedeutungsvoll hält, hätte einer näheren Erläuterung bedurft, um ersehen zu können, ob für diese Mitglieder die Antwort auf Frage 2 ebenfalls Geltung haben soll. Reinesfalls könnte wohl diesen Mitgliedern, welche dem Verbande in der Zeit der schwersten Noth fahnenflüchtig wurden, bei Zustimmung zur Auffassung des Schiedsgerichts eine goldene Brücke gebaut werden. Es ist auch gar nicht mehr festzustellen, wer sich gerade wegen der Extrabehälter abgemeldet hat. Behaupten kann das nachträglich Jeder und Diejenigen, welche etwa zur Zeit die üblichen Folgen einer Arbeitslosigkeit verlitten, würden dies billige Argument vielleicht zuerst geltend machen.

Auch auf Diejenigen, welche außer den Extrabehältern auch die ordentlichen nicht bezahlt haben, könnte eine eventuelle Zustimmung zu Frage 2 doch wohl ebensowenig ausgedehnt werden, wie auf das Eingangs erwähnte ehe-

malige Mitglied Saro, Berlin 1. Wäre die Zustimmung zu Frage 2 schon in jeder Weise bedenklich, so würde dieselbe zu Frage 3 geradezu ein Unglück für den Verband sein und wenn irgendwo, dann ist hier die Erklärung des Schiedsgerichts, daß es die Tragweite einer Entscheidung nicht übersehen kann, zutreffend. Der Vorstand allerdings kann dieselbe übersehen, woran aber das Schiedsgericht nicht gedacht zu haben scheint. So viel ist sicher, wenn die andauernden Schwierigkeiten in der Organisation durch rein bürokratisches Arbeiten gehoben werden könnten, dann wären sie nicht von langer Dauer gewesen. Leider zwingt uns die Notwendigkeit, Wünsche und Möglichkeiten genauer abzuwägen, als das Schiedsgericht es für notwendig hält.

Zunächst würde die Anrechnung der Extrabehälter den meisten Wahlstellenkästern infolge des Ortswechsels sehr vieler Mitglieder eine bedeutende aber unentzündliche Mehrarbeit aufzwingen, während sie zur Zeit gerade fröhlich dürften, endlich die Mühe und den vielen Ärger, den die Erhebung der Extrabehälter verursachte, überwunden zu haben. Der Hauptklasse aber, welche fortgesetzt unter stärkster Belastung und bedeutender Schwierigkeit zu arbeiten hatte, würde wieder eine ungeheure Mehrarbeit aufgebürdet, welche es nicht bewältigen könnte ohne die regelmäßigen Arbeiten und insbesondere die rechtzeitige Erledigung der Vorarbeiten für die nächste Generalversammlung zu behindern. Die Einstellung einer Hilfskraft wäre unabdinglich, eine neue Belastung der Rasse unausbleiblich! Etwa 95 p.C. der Mitglieder haben die Extrabehälter vollständig bezahlt, von den 5 p.C. der übrigen Mitglieder hat eine größere Zahl schon teilweise bezahlt und ist bereit, das Fehlende noch nachzuzahlen. Also nur eine unbedeutende Anzahl Mitglieder weigert sich absolut zu zahlen und nun soll die Belegerung dieser handvoll Leute eine begründete Veranlassung geben, die Verbandsklasse um etwa 18 000 Mark zu schwächen! Um einen solchen Betrag handelt es sich, denn die bis jetzt an die Hauptklasse eingesandten Extrabehälter belaufen sich auf 17 519 Mr. 30 Pf. Hoffentlich haben die Mitglieder unsere Darlegungen zur Mitglieder-Abschaffung in Nr. 35 der „Ameise“ vom 20. August noch nicht vergessen oder unterzogen dieselben einer nochmaligen Prüfung.

Um den Mitgliedern eine unzweckmäßige Entscheidung zu ermöglichen, stellen gleichzeitig auch wir zwei Fragen zur Abstimmung und zwar folgende, die wir denen des Schiedsgerichts anreihen:

4. Erklären sich die Mitglieder unter Erkennung der damals außerordentlich ungünstigen Rassenverhältnisse und der dem Verband von außen und innen bereiteten Schwierigkeiten mit der außerordentlichen Maßnahme des Vorstandes, für das 2. Quartal 1901 Extrabehälter einzubauen, einverstanden und geben sie hierzu ihre nachträgliche Genehmigung mit der ausdrücklichen Erklärung, daß eine Abzahlung oder Anrechnung dieser Beiträge nicht zu erfolgen hat?

5. Soll es vollständig, den ersten Gewährungen und Beschlüssen des Vorstandes überlassen bleiben, wie weit denjenigen Restanten, welche infolge ihrer Rechtsauffassung oder der beherrschenden Mitglieder-Abschaffung und Verbitterung oder wegen besonders drudenbarer wirtschaftlicher Verhältnisse mit Extrabehältern in Rückstand

geblieben und gestrichen worden sind, Gelegenheit geboten werden kann, den Fehler nachträglich wieder gut zu machen?

Diese Fragen 4 und 5 bitten wir mit ja zu beantworten; sie erledigen alles und schaffen Klarheit. Es wird dann jedem wissen, daß Disziplin und Unterwilligkeit unentbehrliche Eigenschaften jedes Verbandsmitgliedes sein müssen.

Alle Diejenigen, welche in unserem Verbande etwas Anderes erhoffen als ein reines Versicherungsinstitut, welche den Ernst der wirtschaftlichen Lage erkannt haben, welche nicht nur Augenblickspolitik treiben wollen, sondern auch an die Zukunft denken, welche eine neue Belastung der Rasse einerseits und eine außerordentliche Schwächung derselben andererseits verhindern wollen, bitten wir, die vom Schiedsgericht gestellte Frage 1 mit ja, die Fragen 2 und 3 mit nein zu beantworten.

Nun mögen die Mitglieder abstimmen. Sie sind genug gewarnt und wie unten mit Spannung ab, ob die Autorität des Schiedsgerichts „noch allehem“ noch ausreichend wird, alle bisherige vorsorgende Mühe, Mühe und aufzuhrende Arbeit in der Organisation unwillig, Zukunftsschafft unmöglich zu machen, an einer Stelle kann Grundsätzlichkeit und Pioniergeist treten zu lassen.

Die Abstimmung ist mit Rücksicht auf die Verzögerung, welche sie durch die Stellungnahme des Vorstandes erfahren müste, über den vom Schiedsgericht festgesetzten Termin hinausgeschoben und der Schlußtermitt für Einsendung der Resultate auf den 20. Januar 1902 festgesetzt.

Formulare für die Abstimmungen liegen der nächsten Nr. der „Ameise“ bei. Man achtet darauf, daß die wegen der Extrabehälter Gestrichenen nicht mit abstimmen dürfen.

#### Der Verbandsvorstand.

Mit den Monatsberichten zur Arbeitslosen- und Unterhaltungsstatistik über Juli, August, September und Oktober ist für jeden Monat noch ein Drittel der Wahlstellen im Rückstand. Die Herren Rässler werden erachtet, die fehlenden Werte nur nicht schlecht einzusenden, und in Zukunft pünktlicher damit zu sein. Durch Nachlässigkeit wird Werth und Zweck der Statistik illusorisch gemacht. Es wird nochmals besonders betont, daß auch für diejenigen Wahlstellen, welche Arbeitslose und Durchreisende nicht zu verzeichnen hatten, ebenfalls für jeden Monat ein Bericht eingesandt werden muß. Hoffentlich wird die geleiste Mühe nicht zu groß befunden, diese durchaus notwendige Arbeit zu leisten.

#### Der Verbandsvorstand.

#### 92. Verbandsbericht vom 19. 11. 1901.

Böllmann auf Reisen; unentzündigt schlägt Baulz, entzündigt Schärdt. Der Redakteur beschäftigt sich an der Sitzung.

Ein Bericht von Böllmann wird zur Kenntnis genommen; zwecks Einsetzung der Beleidigungsklage gegen den Obermaier der Firma Hermann wird Rechtschutz bewilligt; in einer weiteren Sitzung soll ein juristisches Gutachten beigebracht werden. Den bei Gründung Wohlbarg eingeschlagenen Mitgliedern, woselbst ebenfalls Vorbüffete zogen drohen, wird gleichfalls gewahrt, bis Redaktion abzumelden; die beantragte Delegation eines Vorstandesvertreters wird abgelehnt und soll inzwischen ein Differenz-Formular eingefüllt werden. Aufschriften von Schärdt und Eitzen werden sind mit Kenntnisnahme erledigt.

Dem Mitgliede 6389 S. 15 wird Rechtschutz bewilligt; die beantragte Differenz-Gutschriftung für das Mitglied 6293 wird abschließt. Dem Mitgli. 16 921 griffen erode wird für weitere zwei Wochen Unterhaltung bestätigt, unter der Bedingung, bessere Erfüllung der im § 10 L.R. festgelegten Verpflichtungen. Heft 10 für das Mitglied 7045 S. 20 wird

mitteben bewilligt. — Die Unterstützungsfrage des Mitglieds 15 834 Martin v. o. wird bis nach erfolgter Recherche verlegt. — Dem Mitgli. 26 832 Berlin II wird Rechenschaft und Unterstützung nach § 1 Absatz 5 u. R. bewilligt. — Der Gründung einer Zahlstelle in Pogeburg-Meuffeld vom 1. 1. 1902 ab, wird zugestimmt. — Die Verbrauchsmänner-Konferenz des 10. Augustsbesitzes sendet einige Anträge ein; die Anträge Herzberg und Waldsassen werden dem Verbandsvorsitzenden überwiesen; zum Antrag Kitterer, es erfolgt Übergang zur Tagesordnung. — Das Urtheil des Schiedsgerichts in der Beschwerde des Mitgliedes 23 982 Gießener wird zur Kenntnis genommen. Anlässlich einer Beschwerde einiger Mitglieder der Zahlstelle Berlin I wegen Zahlung der Extraarbeitszeite, hat das Schiedsgericht beschlossen, eine allgemeine Mitgliederabstimmung zu veranlassen. In dem diese Angelegenheit einer Diskussion in volljähriger Sitzung bedarf, wird dies bis zur nächsten Sitzung verlegt.

Berichtsfond. Die Mitglieder 9696 und 10 566 Weintraut werden wegen groben Verstoßes gegen § 13 B. R. mit Entziehung der Gehälste für eine Woche bestraft.

G. Graaß.  
stellv. Vorsitzender.

S. Schneider,  
Verbandschriftführer.

### 93. Vorstandssitzung vom 26. 11. 1901.

Entschuldigt fehlt Paulke; an der Sitzung beteiligen sich der Redakteur, von den Revisoren Poefeneder.

Einem Antrage der Zahlstelle Ahlen auf Entsendung eines Vorstandsvertreters, wird durch die Delegierung des Redakteurs entsprochen. Den bei der Firma Kerkmann ausgebretenen Mitgliedern wird Unterstützung nach § 1 Absatz 5 des U. R. bewilligt. — Ein Bericht von Kannheim soll entsprechend beantragt werden. — Von Stadtteilengselb beantragte Weiterunterstützungen werden auf die Dauer von 3 Wochen bewilligt, bezüglich die beantragten Mittagszuschüsse in Höhe von zwei Dritteln des vollen Betrages. — In der Klagesache des Mitgliedes 21 235 Herrn v. d. v. r. gegen den dortigen Fabrikdirektor wird das Urtheil der ersten Instanz zur Kenntnis genommen und Rechenschaft für die Verfassungsinstanz bewilligt. Ferner wird der Vorstandsbeschluß gegen das Mitglied 21 235 vom 6. 8. 1901 aufgehoben und dasselbe wieder in seine alten Rechte eingefügt; die beantragte Unterstützung nach § 1 Abs. 5 des U. R. für denselben wird bewilligt. — Die vom Schiedsgericht beschlossene Mitglieder-Abstimmung, anlässlich einer Beschwerde einiger Mitglieder der Zahlstelle Berlin I, welche wegen Nichtzahlens der Extraarbeitszeite gestrichen worden sind, erweckt eine längere Diskussion über die Auffassung des Schiedsgerichts in dieser Frage und die möglichen Fragen einer Mitglieder-Abstimmung. Schlossen wird, die Auffassung des Vorstandes, soale einige Fragen, welche den vom Schiedsgericht zur Abstimmung gestellten Fragen angefügt werden sollen, in einer am 30. November stattfindenden Sitzung genauer zu formulieren und im Organ den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

G. Voßmann,  
Vorsitzender.

J. Schneider,  
Schriftführer.

### Aus unserem Berufe.

— In voriger Nummer haben wir bereits über die Lohnreduktion in den Stanz- und Emailleurwerken Mkt.-Ges. (vormals J. & H. Kerkmann) in Ahlen i. Westf. berichtet.

Die Zahlstelle Ahlen hatte beim Vorstand beantragt, jemanden von hier nach dort zu delegieren, um persönlich sich von der Sachlage zu überzeugen und bei der Gelegenheit über irgend ein zeitgemäßes Thema zu referieren. Der Vorstand kam dem Antrage nach und entsandte den Redakteur d. Bl. nach dort.

Wir sind demnach in der Lage, über die Angelegenheit noch etwas eingehender berichten zu können; bemerken jedoch vorher, daß eine eventuelle Delegation gleich zu Beginn der Differenz vielleicht zweckentsprechender gewesen wäre. Vielleicht könnte da mit der Firma doch noch unterhandelt und vielleicht Mittel und Wege gefunden werden, einen für beide Theile zufriedenstellenden Ausgleich zu finden.

Die Maler hatten ja bereits eine Liste der Artikel aufgestellt, bei denen sie etwas zu Lohn nachlossen wollten, allerdings ging die Firma darauf nicht ein, doch in der ersten Sitzung wird manchmal anders gehandelt, als es zum Besten der Sache ist. Die Bekanntmachung der Firma über ihre Lohnreduktion (siehe vorige Nummer) läßt freilich auch

starke Zweifel daran auflommen, daß sie eine friedliche Lösung wollte; es hat jetzt auch keinen Zweit, Diskussionen über dieses und jenes anzustellen, wir müssen lediglich bestrebt sein dafür zu sorgen, daß der Zugang nach Ahlen aufgehoben wird und es der Firma nicht gelingt, durch Drücken der Arbeitslöhne, zum Schaden der übrigen Emailleurwerke bzw. deren Arbeiter, Schleuderkonkurrenz betreiben zu können.

In der „Bekanntmachung“ begründet die Firma die Lohnreduktion mit den schlechten Zeiten und mit den in den letzten Jahren so sehr gestiegerten Löhnen.

Was das erste anlangt, so geht das Geschäft in Ahlen ganz gut, das haben wir nicht nur von unseren Genossen, sondern auch schon unterwegs von Mitstreitenden gehört, die als Kaufleute ganz genau dort Bescheid wissen. Grade weil ein Mangel an Aufträgen nicht vorhanden ist, dadurch kennzeichnet sich diese verfügte Lohnreduktion als eine ganz besonders ungerechte. Es muß jedem sich die Meinung aufdrängen, daß trotz des wirtschaftlichen Glücks, dem die Arbeiterschaft im Allgemeinen entgegengeht, die Firma Kerkmann im Besonderen sich diese ungünstige wirtschaftliche Konjunktur zu Nutze machen und durch Drücken der Löhne ihren Profit erhöhen will. Man könnte annehmen, daß die Löhne unserer Genossen wieder wie hoch gewesen sind, jedoch wird versichert, daß der Durchschnittsverdienst sich über 27 Mk. die Woche nicht erhöhen hat. Dabei muß beachtet werden, daß es meist ein gearbeitete, tüchtige Arbeiter sind, die in Frage kommen und wenn diese sich wehren, ihre Existenzbedingungen mißlicher gestalten zu lassen, so haben sie auch in der jetzigen allgemeinen schlechten Zeit unter allen Umständen die Sympathie der Kollegenschaft für sich.

Wie schlägt die Firma zu Werke, ging beweist, daß sie zwei Kollegen, die bislang im Akkord arbeiteten, in Tagelohn (4,50 Mark) legen wollte, um sich diese Arbeitskräfte zu sichern; die Solidarität unter den Kollegen war jedoch soart vorhanden, daß die Firma damit kein Glück hatte, auch diese zwei Kollegen verzögerten unter diesen Verhältnissen auf eine „Beförderung.“

Über die eigenhümliche Art und Weise der Firma eine Lohnreduktion durch Verlängerung der Arbeitszeit „auszugleichen“, wollen wir nicht viel Worte machen. Die Kollegen werden auch einen Theil Schuld daran haben, haben, daß die Firma ihnen solche Zumutungen stellt, haben sie doch vorher auch Überarbeit geleistet. Und dieses halten wir stets und immer für schädlich. Der Unternehmer benutzt die Arbeitskraft so intensiv wie möglich aus, hat seinen Profit dabei, der Arbeiter schädigt seine Gesundheit und hat, sobald er in Folge der Überarbeit einige Groschen mehr verdient, immer nur Lohnkürzungen zu erwarten.

Ob da im Arbeitsbuch steht „Will Gott“ oder nicht, die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist nun einmal die Signatur unseres kapitalistischen Wirtschaftssystems.

Was wir in der Versammlung und im Verkehr mit den Kollegen, außerdem über die gesellschaftlichen Nützen des Herrn Direktors seinen Arbeitern gegenüber hörten, davon

wollen wir heute keinen Gebrauch machen, weil jedenfalls das Gericht dazu ein Wörtchen mitzupredigen hat. Wir waren Freitag Abend in Ahlen eine Versammlung konnten, weil an diesem Abend im Vereinslokal ein Ball abgehalten wurde, nicht stattfinden, was deswegen bedauerlich war, weil eine ganze Anzahl Kollegen von Hamm anwesend waren und ihnen zu viel Aufmerksamkeit geworden wäre, am Sonnabend Abend noch mal nach Ahlen zu fahren, ein

Theil war allerdings trotzdem am Sonnabend in der Versammlung.

In einer „Werktatbesprechung“ kam man überein, daß Schreiber dieses Sonnabend früh versuchen solle, mit der Firma doch noch eine Unterhandlung anzutreten. Da wir uns der Gefahr einer Ausweisung aus der Fabrik nicht aussetzen wollten, schrieben wir der Firma und boten unsere eventuelle Vermittlung an. Sie antwortete folgendes:

Auf Ihr heutiges Schreiben erwidern wir, daß wir keine Möglichkeit sehen mit den einmal ohne genügenden Grund gekündigten und auch aufgehört haben den Malern zu unterhandeln.

Es ist niemals unser Grundsatz gewesen Knoppe Löhne zu zahlen, was Ihnen evtl. Herrmann bestätigen kann. Nachdem nun den Malern in ganz unzweideutiger Weise mehrmals zu verstehen gegeben war, daß wir um konkurrenzfähig zu bleiben die derselben bekanntgemachten Reduktionen eintreten lassen müßten, haben diese sich nicht zufrieden geben sondern versucht dennoch günstigere Sätze zu erlangen, auch selber einen Tarif aufzustellen.

Da wir wie gesagt aber nur nothgedrungen die Reduktion vornehmen, so war es ganz ausgeschlossen, daß wir mehr tun könnten als vorgeschlagen war von uns. Heraus haben die Maler sämmtlich gekündigt — anstatt vernünftigerweise erst mal probeweise wenn auch nur einige Tage nach den neuen Sätzen zu arbeiten.

Da wir nun uns bereits anderweitig eingerichtet haben, können wir, wie Sie wohl wünschen werden, einführen, vor den mit den freiwillig (einen schwächeren Ausdruck wollen wir nicht gebrauchen, obwohl er sehr am Platze wäre) gegangenen Malern nicht mehr unterhandeln.

Mit Rücksicht  
W. Stanz. u. Emailleurwerke A. G.  
vorm. J. u. H. Kerkmann.

Also eine Lohnkürzung von 20 p.C. (die Maler behaupten, daß bei mehreren Artikeln dieselbe bedeutend höher sei) ist „kein genügender Grund“, die Arbeit einmal zu verweigern. Würden die Herren Unternehmer nur immer auf Preise halten und nicht „schleudern“, die „Konkurrenzfähigkeit“ würde dann da sein, ohne den Arbeitern an ihren Löhnen knapp zu brauchen. Daß die Maler höhere Lohnsätze erlangen wollten, davon ist ihnen nichts bewußt, wenn es aber der Fall wäre, könnte man es ihnen auch nicht verbieten. „Vernünftigerweise“ erst mal probeweise auf einige Tage zu arbeiten (und 1½ Stunde länger zu knuspern, davon schreibt aber die Direktion nichts) wäre unseres Erachtens nach der Sache „unvernünftig“ gewesen. Die Firma schreibt, sie habe sich bereits anderweitig eingerichtet, nun, sie will dies wohl erst und ihr nach Kräften dies unmöglich zu machen, muß die Aufgabe aller Kollegen sein.

Oder glaubt sie am Ende, daß sie durch das Engagement eines gewissen Lösl aus Österreich, der vorher in dem geperrten Werk von Gräffel in Leckendorf arbeitete und sich auch sonst bei Streiks und Differenzen in unlosleglicher Weise hervortat, sich „eingereicht“ hat? Dieses Herrn Lösl „Kunst“ kann man taxieren nach seiner Handlungsweise den Ahlener Kollegen gegenüber. Diese hatten ihn bei seiner ursprünglichen Ankunft die Situation erklärt, ihm, weil er blau war, 6 Mk. zur Rückreise gegeben, er versprach hoch und thener, die Interessen der Kollegen zu achten und er ist wiedergekommen und arbeitet bei Kerkmann zu reduzierten Löhnen, vielleicht bei Tag und Nacht.

In dem rheinisch-westfälischen Bezirk, wo die Stanz- und Emailleurwerke zumeist dominieren, wird die Firma ja zunächst um billigere und willigere Fachkräfte werben. So bringt der „Düsseldorfer Generalanzeiger“ ein fulminantes Inserat, worin junge Mädchen und Maler, die keinem Berichte angehören, von der Firma Kerkmann gesucht werden. Die Kollegen in Düsseldorf, Hamm, Rösrath-Hennighausen usw. werden sicher für Anstellung unter den Stollegen dort sorgen, aber die Firma

Kerkmann wagt sich mit ihren Gesuchen auch weiter hinaus. So finden wir im „Selb' er Tageblatt“ ein ähnliches Inserat und weiß, in welchen Blättern, die in Orten erscheinen, wo Emaille- oder Porzellanmaler hausen, sie noch inserirt. Es ist sehr am Platze, wenn in den dieswöchentlichen Versammlungen, oder auch sonst den Kollegenkreisen Kenntnis davon gegeben wird, daß im Lande der „rothen Erde“ (wo es aber im Allgemeinen sehr „schwarz“ ist), sehr teure Verhältnisse herrschen, die bessere Verdienste bedürfen; die Firma in Ahlen aber will durch Lohnkürzung und Verlängerung der Arbeitszeit die „Not der Zeit“ zum Besten ihrer Dividenden benutzen.

In Hamm befindet sich ein Zweiggeschäft der Firma, dort ist eine Lohnkürzung nicht angeordnet worden; möglich ist es, daß man nach dort Arbeitskräfte anträgt, die dann nach dem nahen Ahlen dirigiert werden. Vorsicht ist deswegen am Platze.

Lohnkürzung und Ausgleichung derselben durch Anordnung einer längeren Arbeitszeit, diese außerordentliche Unternehmerpraktik durch vollständiges Fernhalten jeden Zuganges nach Ahlen zu durchkreuzen, muß die Pflicht aller Kollegen sein. Wo die Arbeitslosigkeit auch in unserer Industrie grassirt und unberechenbare Folgen zeitigt, da sollte es nur einen „Lös“ geben, der dem Unternehmer und seinem Lohndrückungs-System zu Hilfe kommt.

Die Zeit ist jetzt gewiß nicht dazu angebracht, um etwa unsere Genossen „aufzuhetzen“, um sie anzuregen, jetzt für höhere Löhne event. Differenzen zu provozieren. Das schließt aber nicht aus, daß wir die Genossen ermuntern, sich ungerechten Lohnkürzungen und sonstigen Bedrückungen gegenüber, manhaft zu wehren, wie es die Ahlener Genossen in diesem Falle thaten. Uebereilung oder Aufrachtlassung der statutarischen Bestimmungen ist freilich stets zu vermeiden, die größte Vorsicht und gewerkschaftliche Disziplin ist jetzt mehr als je am Platze.

Raummangel verhindert uns, auf in der Versammlung in Ahlen noch zur Sprache gekommenes, einzugehen, wir werden dies vielleicht ein anderes Mal nachholen. Firma Kerkmann in Ahlen ist gesperrt, der Zugang ist fernzuhalten.

Von Namenz i. Sachsen haben wir ein Telegramm erhalten, wonach bei der Firma Haenelt Differenzen aufgebrochen sind. Hoffentlich erhalten wir zur nächsten Nummer etwas schriftliches darüber, in was diese Differenzen bestehen. Die Kollegen mögen die Kollegen vorsichtig bei event. Engagements nach dort sein.

Zur Lichtgeldfrage. Von Mitte Februar wird mitgetheilt, daß die Firma May & Co. seit dem 1. Dezember den Arbeitern freiwillig freies Licht liefert. Desgleichen wird von Weiden berichtet, daß die Direktion der dortigen Porzellanfabrik schon bei Beginn dieses Jahres freies Licht gewährt, ohne daß die Arbeiter dies zu fordern brauchten. Dagegen müssen sich die Maler der Firma Schmidt u. Ovensing in der freien und Hansestadt Bremen ihre Beleuchtung selber stellen.

In Stadtengelsfeld hat die Nachricht der Konkurrenzhangung über die dortige Fabrik bei den Erfolgskräften und sonstigen „Kollegen“, die auf ihr gesetzlich gewährleistetes Koalitionsrecht piften, anscheinend eine große Erregung hervorgerufen. Begreiflich, denn sie sollten ja „Lebensmittel“ in der Fabrik haben.

Nach Mittheilungen von dort sind nun ein Schell dieser Herrschaften eines Abends,

wo unsere Verbandsgenossen in einem Lokale zusammenkamen und beim Glase hier sich über die Tagesneuigkeiten unterhielten, vor diesem Lokale angerückt gekommen und haben ein Bombardement mit Biergläsern gegen daselbe unternommen. Auch die Frau eines Genossen soll mishandelt worden sein. Die Polizei wurde wohl gerufen, jedoch erst am anderen Tage erschien dieselbe und nahm den Thalbestand auf. Es soll da nun eine ganze Anzahl Delikte, Anlaß zu Anklagen ergeben und sind wir neugierig, welche Strafen dabei herauskommen. In Rudolfstadt sind ja sehr hohe Strafen erfolgt — wir werden nach Austrag der Sache weiter berichten.

Von Lauter i. S. geht ein sehr begreicherlicher Schrei über dortige Arbeitsverhältnisse ein; wir müssen mit einer Veröffentlichung hierüber aber bis zur nächsten Nummer warten. Immerhin mag heute den Kollegen mitgetheilt werden, daß bei Gebr. Gnäckel in Lauter i. S. die Maler sehr mißlich gebettet sind.

Von Klostervehra wurde dem Vorstand telegraphisch mitgetheilt, daß dort Differenzen unvermeidlich seien. Schriftlicher Bericht ist bis Dienstag Abend nicht eingegangen, was ist dort nun eigentlich los?

### Soziales. Gewerkschaftliches etc.

Gewerbliche Kinderarbeit im Stadtkreis Solingen. Auf Veranlassung des Oberbürgermeisters Dicke und des Gewerbeinspectors Eymais wurde in den Solinger Volksschulen eine Erhebung über den Umfang der gewerblichen Kinderarbeit veranstaltet. Durch die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten von Düsseldorf vom 2. April 1898 („Soz. Praxis“, Jahrg. VII Sp. 764) wurde das ersteuliche Ergebnis erzielt, daß in Solingen trotz der vorherrschenden Haushaltssituation die Kinderarbeit keinen allzu großen Umfang erlangt hat. In der Stadt Solingen mit 45 249 Einwohnern waren 7150 schulpflichtige Kinder vorhanden, von denen rund 500 oder 7 pCt. gewerblich beschäftigt waren, und zwar 365 Jungen und 135 Mädchen. Aus der Vertheilung auf die einzelnen Altersklassen kann man entnehmen, daß die Eltern es nicht mehr nötig haben, die Kinder schon in so frühem Alter zur Arbeit mit heranzuziehen, wie das in früheren Jahren geschah.

Die Beschäftigungsarten sind nach der Häufigkeit ihres Vor kommen geordnet: Kaufmännische in verschiedenen Gewerben 205, Arbeiter in Werkstätten der Metallindustrie 98, Brüderträger 47, Zeitungsträger 45, Arbeiter in Bierhandlungen, Böckereien, Buchbindereien, Tischlereien, Schuhmacherwerkstätten u. s. w. 25, Regelauflieger und zur Bedienung von Gästen 17, Kinderwärter bzw. Wärterinnen und zu sonstigen häuslichen Arbeiten 16, Veräußerer, Haustrer 11. Die Dauer der Beschäftigung überschreitet täglich  $3\frac{1}{2}$  Stunde nicht. Langjähriger als 1 Stunde bis  $3\frac{1}{2}$  Stunden waren 395 Kinder beschäftigt. Von einer übermäßigen Ausnutzung der Arbeitskraft der Kinder kann mithin in Solingen nicht die Rede sein. Die Frage, ob aus der Beschäftigung der Kinder für dieselben gesundheitliche oder sittliche Gefahren erwachsen sind, wurde in den Fragebogen auch durchweg mit „Nein“ beantwortet. Der Arbeitslohn für die Kinder betrug durchschnittlich 40 oder 50 Pf. pro Tag, auch wöchentlich 3,50 Mt. die Woche, zum Theil wurde auch kein Lohn gegeben, sondern die Vergütung bestand in der Lieferung von Schuhzeug, Kleidungsstücken, Wäsche etc. Für kinderreiche Familien — und diese haben wie im Biergläsern sehr häufig — fällt eine Einnahme

von 3,50 Mt. pro Kind schon merklich ins Gewicht. Da dieser Lohn für kinderreiche Familien einen erheblichen Zusatz zur gesammten Lebenshaltung darstellt, kann ein gänzliches Verbot der gewerblichen Kinderarbeit nicht befürwortet werden. (Soz. Praxis).

Krüppelzählung in Schlesien. Eine Krüppelzählung hat die Provinz Schlesien veranstaltet. Dabei sind 2321 Kinder unter 14 Jahren ermittelt worden, die entweder verwachsen sind oder keine Hände und Füße haben, oder mit gespaltenem Rückgrat, mit englischem Krankheit oder mit Skropheln behaftet waren. Das ist eine so große Zahl von Kindern, die gegen ihre Altersgenossen so peinlich zurückstehen und durch ihren so peinlichen Zustand in ihrer Ausbildung zum selbständigen Erwerb mehr oder weniger stark beeinträchtigt werden, daß sie wohl die Erziehung bez. Vermehrung besonderer Lehranstalten für Krüppel rechtfertigen. Die Zahl von Krüppelkindern ist noch verhältnismäßig gering. (Vergleiche Jahrgang VI, Sp. 445.)

### Versammlungsberichte etc.

Blankenhain. Die letzte außerordentliche Versammlung wurde um  $\frac{1}{4}$  Uhr vom Vorstand eröffnet. Tagvorbrunn. Bertrag des Genossen Wollmann über „Die Reise im wirtschaftlichen Leben und in der Geschäftsausübung.“ Der Vorsitzende begrüßt den Gen. Wollmann im Namen der hiesigen Gesellschaft und erläutert denselben das Wort. Referent leitete in kurzen Worten das Verhalten unserer Mitglieder Unorganisierte gegenüber. Statt stets die Werbekommission für ihre Bevölkerungsorganisation zu schlagen, bedanken Sie dieselbe direkt und indirekt. Redner bemängelt das Verhalten der Fabrikarbeiter und Arbeitnehmer im Allgemeinen und beleuchtet die Laune im eigenen Lager im rechten Lichte. Er führt einige Beispiele auf, wie vaterlich die Aktionäre resp. Unternehmer mit ihren Arbeitern umspringen und weist nach, wie weit die Profitwelt der Unternehmer im Allgemeinen geht. Redner streift die Borgänge im Transvaal bzw. China, da seien man am deutlichsten, wie weit die Profitgier der Kapitalisten geht und wie heilig ihnen fremdes Eigentum ist. Demgegenüber verweist er auf die stetig sinkenden Löhne der arbeitenden Klasse; er erinnert an den Anspruch eines hiesigen Unternehmers, welcher auf seinen Geldsack schlug und sprach: „Leute sind zuviel, Zeit verdient genug.“ Der Redner führt noch einige Beispiele auf, wie von den Anordnungen althergebrachter Inspectoren seitens der Unternehmer Gebrauch gemacht wird und wie wenig die Gesundheit des Arbeiters dem Unternehmer werth ist. Redner ermahnt die Anwesenden sich der Organisation anzuschließen. Genossen Vorstand erhebt die Schlusssprüche des Referenten, schlägt auch Mann für Mann eure Beruforganisation an, damit den jungen Lebergriessen der Unternehmer ein Damm entgegesetzt werden kann.

Punkt 2: Diskussion. Nach längerer Pause spricht der Vorsitzende seinen Besluß und Danf für den interkalten Vorstand aus und ermahnt die Mitglieder sich Mann um unser Ehrenlein zu scharen und den Indifferenzmus fallen zu lassen, damit uns das Hell nicht ganz und gar über die Ohren gezogen wird. Der Vorsitzende erhebt dem Gen. Büttle das Wort, er legt in kurzen Worten den betreffenden Fall dar. Da sich weiter keiner zum Wort meldet, erhebt der Vorsitzende dem Referenten das Schlusswort. Gen. Wollmann legt den Brod und Rügen der Organisation dar. Redner erledigt sich seines Auftrages in glänzender Weise, welches durch Gedanken von den Blättern gezeichnet wurde. Am Schlus wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

Die heutige Versammlung, welche aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern zusammengestellt ist, erklärt sich mit den Ausführungen des Gen. Wollmann vollständig einverstanden. Sie erinnern an, daß die heutige wirtschaftliche Reise für die Porzellanarbeiter und Arbeitnehmer nur verdeckt ist und auch geeignet ist, die Organisation zu schwächen. Sie befürchten, in Zukunft dadurch zu achten, daß sich Mann für Mann der Organisation entzieht, damit die Interessen der Arbeiterschaft mehr gewahrt werden können als bisher.

Schluss der Versammlung  $\frac{1}{4}$  Uhr.

### Literarisches.

Die illustrierte Monatsblätter „Zwischen den Stühlen“ bringt in den Gebrauchsartikeln 39 bis 40 den eingeschlagenen Namen Zeile: „Die Münzmeister zum Hof, ich und beginnen mit dem Wörterbuche“ zur Novelle von Robert Schröder auf dem Arbeitertag „Geld und Arbeit“. Da „Die“ und „Zwischen den Stühlen“ zwei Blätter von unterschiedlichen Herausgebern

